

Seniorenvertretung  
Marzahn-Hellersdorf von Berlin

## Entwurf

### Standpunkt zur Novellierung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

1. Bei einer Überarbeitung des Seniorenmitwirkungsgesetzes muss unbedingt beachtet werden, dass die positiven Aspekte des Gesetzes nicht eingeschränkt werden. Dazu gehört insbesondere, dass der § 1 die aktive Beteiligung der Senioren in **allen gesellschaftlichen Bereichen** (und nicht nur bei „Seniorenfragen“) festlegt.
2. Das Prinzip der Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen durch den zuständigen Bezirksstadtrat nach einem vorherigen Wahlverfahren sollte beibehalten werden. Das gegenwärtige Verfahren, das zu Wahlbeteiligungen von unter 1 Prozent führt, ist allerdings ungeeignet. Um eine einseitige Fixierung auf das Wahlverfahren zu vermeiden, sollten im Gesetz festgelegte Einzelheiten (drei bis fünf Veranstaltungen usw.) gestrichen und das Wahlverfahren in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dagegen sollte präzisiert werden, was unter „Einbindung“ von Seniorenvertretungen zu verstehen ist. Sie sollten direktes Vorschlagsrecht haben.
3. Zwingend notwendig ist eine rechtssichere Nachberufungsregelung. Gerade bei älteren Menschen muss mit einem Ausscheiden im Laufe von 5 Jahren gerechnet werden, die Vertretungen müssen aber arbeitsfähig bleiben.
4. Das Mitwirkungsrecht auf bezirklicher Ebene sollte deutlicher festgelegt werden. Der Hinweis auf § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes beschränkt die Mitwirkung in den Ausschüssen darauf, dass die Seniorenvertreter als sachkundige Personen und Betroffene gehört werden können. Das bleibt deutlich hinter der in einigen Bezirken bereits gelebten Praxis zurück. Es sollte angestrebt werden, dass in jedem Ausschuss ein von der Seniorenvertretung benannter Vertreter als Bürgerdeputierter mitwirkt. Das schließt Rederecht und Stimmrecht ein. Allerdings sind hier Konflikte mit dem Bezirksverwaltungsgesetz möglich, das in § 9 Absatz 2 sowie § 21 Absatz 1 das Vorschlagsrecht für Bürgerdeputierte ausschließlich den Fraktionen zuweist.  
Die Seniorenvertretungen der Bezirke sollten prinzipiell Rederecht und Antragsrecht in den BVV haben. Das Rederecht kann nach § 8 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes ohne weiteres gewährt werden. Antragsrecht könnte mit § 11 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes kollidieren, nach dem nur Verordnete Anträge stellen können. Dem kann ohne Gesetzesänderung entgangen werden, wenn die SV Anträge über einen Verordneten/eine Verordnete stellen darf – so ist das in Marzahn-Hellersdorf der Fall, es stellt in der praktischen Arbeit keine Einschränkung dar.  
Bei § 4 Absatz 4 Punkt 4 „Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirkes“ sollte die weitere Einschränkung gestrichen werden – laut § 1 dürfen sich die SV zu allen Problemen äußern.  
In § 4 Absatz 6 sollte den Bezirksverwaltungen und der Senatsverwaltung die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung entsprechend dem

jeweiligen Standard zur Pflicht (und nicht „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“) gemacht werden.

Analoge Rechte für die Mitwirkung müssten logischerweise LSV und/oder LSBB auf Landesebene im Abgeordnetenhaus und seinen Ausschüssen haben.

5. Die „Aufgabenteilung“ zwischen Landesseniorenvertretung und Landesseniorenbeirat ist wohl nicht praktikabel, zumal ja nach dem Gesetz die Landesseniorenvertretung in ihrer Gesamtheit zum Landesseniorenbeirat gehört. Es sollte überdacht werden, ob die parallele Existenz der beiden Gremien erforderlich ist.

6. Bei der Überarbeitung des Seniorenmitwirkungsgesetzes sollte unbedingt das „Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz“ der Friedrich-Ebert-Stiftung beachtet werden. Dieses Gutachten bezieht sich zwar auf die Gesetzesfassung vom 25. Mai 2006, aber die im Abschnitt 4 „Maßnahmenvorschläge“ geäußerten Gedanken haben vielfach auch Bedeutung für die gegenwärtige Gesetzesfassung.

7. Das Wahlverfahren vor der Berufung sollte, wie bemerkt, in eine Verwaltungsanordnung „ausgelagert“ werden, um das Gesetzgebungsverfahren nicht einseitig zu belasten. Dazu einige Überlegungen:

Eine Wahl mit einer Beteiligung im Promillebereich ist eher eine Delegation als eine Legitimation. Wenn man eine ernsthafte, „messbare“ Wahlbeteiligung will, muss das Wahlverfahren gründlich geändert werden. Denkbar wären verschiedene Möglichkeiten, etwa

- Deutlich mehr Wahlveranstaltungen mit deutlich mehr „Werbung“, beispielsweise Veranstaltungen in allen Stadtteilen und in Seniorenheimen, bei der Volkssolidarität usw.
- Kopplung der Wahl zu den Seniorenvertretungen mit den Wahlen zur BVV
- Briefwahlverfahren etwa analog zu den Sozialwahlen.

Für alle Verfahren gibt es Für und Wider, das ist teilweise schon hinreichend debattiert. Hauptargument gegen die Zusammenlegung mit BVV-Wahlen ist bekanntlich die Befürchtung einer zu starken „Aufwertung“. Es könnte sich auch das Problem ergeben, dass direkt gewählte Vertreter keiner weiteren Legitimation durch ein Berufungsverfahren bedürfen – das wäre eigentlich eine Bevormundung der Wähler. Bei den anderen Verfahren geht es wohl hauptsächlich um Aufwand und Kosten. Dazu kann man eigentlich nur sagen: Wenn man eine ernsthafte Legitimation der Seniorenvertretungen will, dann muss man auch im notwendigen Umfang Aufwand betreiben und Geld bereitstellen. Bei einem Volksentscheid ist das vom Gesetz vorgegeben – die Senioren sollten nicht weniger wert sein.

Es gibt noch ein anderes Problem: Die meisten Kandidaten für die Seniorenvertretung sind ja in der Öffentlichkeit wenig oder gar nicht bekannt. Eine 3-Minuten-Vorstellung ändert daran kaum etwas, erst recht, wenn es viele Kandidaten gibt, was ja wünschenswert wäre. Im Grunde ist die „Wahl“ weitgehend eine Lotterie. Diese Lage könnte möglicherweise verbessert werden, wenn Kandidatenvorschläge von entsprechenden Senioreneinrichtungen kommen. Man könnte dann wenigstens davon ausgehen, dass hinter dem Kandidaten eine Einrichtung steht, die man vielleicht kennt. (Persönliche Kandidaturen müssen natürlich erlaubt bleiben.) Und dann müsste es auch mehr Öffentlichkeitsarbeit geben als die sehr formalen Standardaushänge der Bezirksverwaltungen.

Seniorenvertretung  
Marzahn-Hellersdorf von Berlin

### Entwurf

## Standpunkt zur Novellierung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

1. Bei einer Überarbeitung des Seniorenmitwirkungsgesetzes muss unbedingt beachtet werden, dass die positiven Aspekte des Gesetzes nicht eingeschränkt werden. Dazu gehört insbesondere, dass der § 1 die aktive Beteiligung der Senioren in **allen gesellschaftlichen Bereichen** (und nicht nur bei „Seniorenfragen“) festlegt.
2. Das Prinzip der Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen durch den zuständigen Bezirksstadtrat nach einem vorherigen Wahlverfahren sollte beibehalten werden. Das gegenwärtige Verfahren, das zu Wahlbeteiligungen von unter 1 Prozent führt, ist allerdings ungeeignet. Um eine einseitige Fixierung auf das Wahlverfahren zu vermeiden, sollten im Gesetz festgelegte Einzelheiten (drei bis fünf Veranstaltungen usw.) gestrichen und das Wahlverfahren in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dagegen sollte präzisiert werden, was unter „Einbindung“ von Seniorenvertretungen zu verstehen ist. Sie sollten direktes Vorschlagsrecht haben.
3. Zwingend notwendig ist eine rechtssichere Nachberufungsregelung. Gerade bei älteren Menschen muss mit einem Ausscheiden im Laufe von 5 Jahren gerechnet werden, die Vertretungen müssen aber arbeitsfähig bleiben.
4. Das Mitwirkungsrecht auf bezirklicher Ebene sollte deutlicher festgelegt werden. Der Hinweis auf § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes beschränkt die Mitwirkung in den Ausschüssen darauf, dass die Seniorenvertreter als sachkundige Personen und Betroffene gehört werden können. Das bleibt deutlich hinter der in einigen Bezirken bereits gelebten Praxis zurück. Es sollte angestrebt werden, dass in jedem Ausschuss ein von der Seniorenvertretung benannter Vertreter als Bürgerdeputierter mitwirkt. Das schließt Rederecht und Stimmrecht ein. Allerdings sind hier Konflikte mit dem Bezirksverwaltungsgesetz möglich, das in § 9 Absatz 2 sowie § 21 Absatz 1 das Vorschlagsrecht für Bürgerdeputierte ausschließlich den Fraktionen zuweist.  
Die Seniorenvertretungen der Bezirke sollten prinzipiell Rederecht und Antragsrecht in den BVV haben. Das Rederecht kann nach § 8 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes ohne weiteres gewährt werden. Antragsrecht könnte mit § 11 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes kollidieren, nach dem nur Verordnete Anträge stellen können. Dem kann ohne Gesetzesänderung entgangen werden, wenn die SV Anträge über einen Verordneten/eine Verordnete stellen darf – so ist das in Marzahn-Hellersdorf der Fall, es stellt in der praktischen Arbeit keine Einschränkung dar.  
Bei § 4 Absatz 4 Punkt 4 „Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirkes“ sollte die weitere Einschränkung gestrichen werden – laut § 1 dürfen sich die SV zu allen Problemen äußern.  
In § 4 Absatz 6 sollte den Bezirksverwaltungen und der Senatsverwaltung die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung entsprechend dem

jeweiligen Standard zur Pflicht (und nicht „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“) gemacht werden.

Analoge Rechte für die Mitwirkung müssten logischerweise LSV und/oder LSBB auf Landesebene im Abgeordnetenhaus und seinen Ausschüssen haben.

5. Die „Aufgabenteilung“ zwischen Landesseniorenvertretung und Landesseniorenbeirat ist wohl nicht praktikabel, zumal ja nach dem Gesetz die Landesseniorenvertretung in ihrer Gesamtheit zum Landesseniorenbeirat gehört. Es sollte überdacht werden, ob die parallele Existenz der beiden Gremien erforderlich ist.

6. Bei der Überarbeitung des Seniorenmitwirkungsgesetzes sollte unbedingt das „Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz“ der Friedrich-Ebert-Stiftung beachtet werden. Dieses Gutachten bezieht sich zwar auf die Gesetzesfassung vom 25. Mai 2006, aber die im Abschnitt 4 „Maßnahmenvorschläge“ geäußerten Gedanken haben vielfach auch Bedeutung für die gegenwärtige Gesetzesfassung.

7. Das Wahlverfahren vor der Berufung sollte, wie bemerkt, in eine Verwaltungsanordnung „ausgelagert“ werden, um das Gesetzgebungsverfahren nicht einseitig zu belasten. Dazu einige Überlegungen:

Eine Wahl mit einer Beteiligung im Promillebereich ist eher eine Delegation als eine Legitimation. Wenn man eine ernsthafte, „messbare“ Wahlbeteiligung will, muss das Wahlverfahren gründlich geändert werden. Denkbar wären verschiedene Möglichkeiten, etwa

- Deutlich mehr Wahlveranstaltungen mit deutlich mehr „Werbung“, beispielsweise Veranstaltungen in allen Stadtteilen und in Seniorenheimen, bei der Volkssolidarität usw.
- Kopplung der Wahl zu den Seniorenvertretungen mit den Wahlen zur BVV
- Briefwahlverfahren etwa analog zu den Sozialwahlen.

Für alle Verfahren gibt es Für und Wider, das ist teilweise schon hinreichend debattiert. Hauptargument gegen die Zusammenlegung mit BVV-Wahlen ist bekanntlich die Befürchtung einer zu starken „Aufwertung“. Es könnte sich auch das Problem ergeben, dass direkt gewählte Vertreter keiner weiteren Legitimation durch ein Berufungsverfahren bedürfen – das wäre eigentlich eine Bevormundung der Wähler. Bei den anderen Verfahren geht es wohl hauptsächlich um Aufwand und Kosten. Dazu kann man eigentlich nur sagen: Wenn man eine ernsthafte Legitimation der Seniorenvertretungen will, dann muss man auch im notwendigen Umfang Aufwand betreiben und Geld bereitstellen. Bei einer Volksentscheidung ist das vom Gesetz vorgegeben – die Senioren sollten nicht weniger wert sein.

Es gibt noch ein anderes Problem: Die meisten Kandidaten für die Seniorenvertretung sind ja in der Öffentlichkeit wenig oder gar nicht bekannt. Eine 3-Minuten-Vorstellung ändert daran kaum etwas, erst recht, wenn es viele Kandidaten gibt, was ja wünschenswert wäre. Im Grunde ist die „Wahl“ weitgehend eine Lotterie. Diese Lage könnte möglicherweise verbessert werden, wenn Kandidatenvorschläge von entsprechenden Senioreneinrichtungen kommen. Man könnte dann wenigstens davon ausgehen, dass hinter dem Kandidaten eine Einrichtung steht, die man vielleicht kennt. (Persönliche Kandidaturen müssen natürlich erlaubt bleiben.) Und dann müsste es auch mehr Öffentlichkeitsarbeit geben als die sehr formalen Standardaushänge der Bezirksverwaltungen.